

D 2

Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/ handwerklich geprägte Tätigkeiten

Entgeltgruppe 7

**Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.1)**

Entgeltgruppe 6

**Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.2)**

Entgeltgruppe 5

**Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in ihrem oder einem
diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.**

Entgeltgruppe 4

**Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungs-
dauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem
verwandten Beruf beschäftigt werden.**

Entgeltgruppe 3

- 1. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten,
für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.**
- 2. Angelernte Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten
Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr.3)**
- 3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die Kör-
perkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer
Verantwortung verbunden sind.**

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 3 Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 5 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus

- a) Beschäftigte, die Essen und Getränke ausgeben,*
- b) Garderobepersonal,*
- c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
- d) Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
- e) Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
- f) Serviererinnen und Servierer,*
- g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie*
- h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.*

Erläuterungen

	Rn.
1 Allgemeines	1–10
1.1 Einführung	1–4
1.2 Definition körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten	5–7
1.3 Geltung der Tätigkeitsmerkmale des Teils II EntgO Bund	8–10
2 Tätigkeitsmerkmale EntgGr. 1 bis 4	11–63
2.1 Aufbau der Tätigkeitsmerkmale	11, 12
2.2 Einfachste Tätigkeiten – EntgGr. 1	13–28
2.2.1 Allgemeines, Historie	13, 14
2.2.2 Definition und Rechtsprechung	15–22
2.2.3 Geltung für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD	23–25
2.2.4 Haus- und Hofarbeiter, Küchen- und Buffethilfskräfte sowie Reiniger	26
2.2.5 Wortgleiches Tätigkeitsmerkmal in Teil I EntgO Bund	27, 28
2.3 Einfache Tätigkeiten – EntgGr. 2	29–41
2.3.1 Allgemeines, Historie	29–31
2.3.2 Definition und Rechtsprechung	32–34
2.3.3 Abgrenzung zu EntgGr. 1 und EntgGr. 3	35
2.3.4 Vorgänger-Tätigkeitsmerkmale als Orientierungshilfe	36–39
2.3.5 Wortgleiches Tätigkeitsmerkmal in Teil I EntgO Bund	40, 41
2.4 EntgGr. 3	42–56
2.4.1 Allgemeines	42
2.4.2 Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist – EntgGr. 3 FGr. 1	43–48
2.4.3 Angelernte Beschäftigte – EntgGr. 3 FGr. 2	49–51
2.4.4 Tätigkeiten der EntgGr. 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind – EntgGr. 3 FGr. 3	52–56
2.5 Berufsausbildung von weniger als drei Jahren – EntgGr. 4	57–63
2.5.1 Allgemeines, Historie	57, 58

	Rn.
2.5.2	Abgeschlossene Berufsausbildung, anerkannter Ausbildungsberuf 59, 60
2.5.3	Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren 61, 62
2.5.4	Beschäftigung in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf 63
3	Tätigkeitsmerkmale EntgGr.5 bis 7 64–107
3.1	Aufbau der Tätigkeitsmerkmale 64–66
3.2	Beschäftigte mit Berufsausbildung von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden – EntgGr.5 67–90
3.2.1	Allgemeines, Historie 67, 68
3.2.2	Abgeschlossene Berufsausbildung 69–74
3.2.3	Ausbildungsdauer mindestens drei Jahre 75–77
3.2.4	Verwaltungseigene Prüfungen – §13 TV EntgO Bund 78
3.2.5	Beschäftigung in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf 79–90
3.2.5.1	Beschäftigung im erlernten Beruf 80–83
3.2.5.2	Beschäftigung im verwandten Beruf ... 84–90
3.3	Heraushebung durch hochwertige Arbeiten – EntgGr.6 91–101
3.3.1	Allgemeines, Historie 91, 92
3.3.2	Hochwertige Arbeiten 93–101
3.4	Heraushebung durch besonders hochwertige Arbeiten – EntgGr.7 102–107
3.4.1	Allgemeines, Historie 102, 103
3.4.2	Besonders hochwertige Arbeiten 104–107
4	Zulagen und Zuschläge 108–110
4.1	Einführung 108
4.2	Zulagen für Vorarbeiter und Vorhandwerker 109
4.3	Erschwerniszuschläge für Arbeiter 110
5	Historie 111–122
5.1	Allgemeines 111
5.2	Überleitung und Änderungen 112–121
5.2.1	Überleitung in den TV EntgO Bund 112, 113
5.2.2	Änderungen im Vergleich zum LohngrV Bund 114–121
5.3	Synopse Tätigkeitsmerkmale LohngrV – EntgO Bund 122

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Teil II EntgO Bund enthält die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für 1 körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten. **Sie gehen zurück auf die früheren zentralen Tätigkeitsmerkmale (Oberbegriffe) für Arbeiter des Bundes;** siehe Teil I (Allgemeiner Teil) des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes (TV LohngrV) vom 11.7.1996 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb). Diese früheren Tätigkeitsmerkmale galten bis zum 31.12.2013 auch im Geltungsbereich des TVöD übergangsweise fort und sind mit Inkrafttreten der EntgO Bund am 1.1.2014 weitgehend unverändert übernommen worden. Zu Änderungen im Vergleich zum TV LohngrV Bund und zur Überleitung in den TV EntgO Bund siehe Erl. 5.2. Zur Historie der Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale im öffentlichen Dienst siehe auch den Aufsatz Krämer/Reinecke, ZTR 2014, 3.

Hinweis für die Praxis

Wie bei den früheren Oberbegriffen beschränken sich die Tätigkeitsmerkmale des Teils II EntgO Bund auf die Facharbeiterebene **bis EntgGr. 7.** Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten der EntgGr. 8 und 9a sind nicht in Teil II, sondern in einzelnen Abschnitten der Teile III, IV, V und VI EntgO Bund geregelt. 2

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II EntgO Bund **entsprechen** im 3 Wesentlichen den Regelungen im LohngrV des Bundes, sodass die dazu ergangene Rechtsprechung herangezogen werden kann.

Hinweis für die Praxis

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) vom 11.7.1966, zuletzt geändert durch den 3. ÄndTV zum MTArb vom 29.10.2001, steht Ihnen kostenlos auf www.rehm-verlag.de als pdf zur Verfügung. Geben Sie hierfür einfach den Quicklink-Code Q54287 oben in das Sucheingabefeld ein. 4

1.2 Definition körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten

Bei den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II EntgO Bund handelt es sich 5 bereits nach dem **Wortlaut der Überschrift** um „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten“.

Im Übrigen **definiert** § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund körperlich/hand- 6 werklich geprägte Tätigkeiten i. S. des TV EntgO Bund als solche

Tätigkeiten, die „bei Weitergeltung des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb von einem Tätigkeitsmerkmal des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb erfasst würden“. Vgl. dazu auch die Erl. 3 zu §2 TV EntgO Bund in Teil C 4 des Werks.

Hinweis für die Praxis

- 7 Die Synopse in Teil F 2.2.1 enthält alle Tätigkeitsmerkmale des Teils I des LohngrV für Arbeiter in der zuletzt geltenden Fassung. Für jedes einzelne Tätigkeitsmerkmal ist ersichtlich, ob und an welcher Stelle es in der EntgO Bund wieder vereinbart worden ist und wie es lautet.

1.3 Geltung der Tätigkeitsmerkmale des Teils II EntgO Bund

- 8 Die **allgemeinen Tätigkeitsmerkmale** für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten des Teils II EntgO Bund gelten nur, wenn die Tätigkeit des Beschäftigten keines der Tätigkeitsmerkmale der Teile III, IV, V oder VI EntgO Bund erfüllt und wenn die auszuübende Tätigkeit körperlich/handwerklich geprägt ist (§ 3 Abs. 3 Satz 1 TV EntgO Bund). Siehe hierzu auch die Erl. zu §3 TV EntgO Bund (Geltung der einzelnen Teile der EntgO) in Teil C 4 des Werks.
- 9 Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den **Verwaltungsdienst** des Teils I EntgO Bund gelten weder in der EntgGr., in der das Tätigkeitsmerkmal in Teil II EntgO Bund aufgeführt ist, noch in einer höheren EntgGr. (§3 Abs. 3 Satz 2 TV EntgO Bund).

Hinweis für die Praxis


- 10 Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I EntgO Bund haben für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten **keine Auffangfunktion**, denn bei körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten des Teils II EntgO Bund handelt es sich nie um Verwaltungstätigkeiten i. S. des §3 Abs. 4 Satz 2 TV EntgO Bund.

2 Tätigkeitsmerkmale EntgGr. 1 bis 4

2.1 Aufbau der Tätigkeitsmerkmale

- 11 Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II EntgO Bund enthalten **steigende Anforderungen** an die auszuübenden Tätigkeiten, die z. T. aufeinander aufbauen (zur Darlegungs- und Beweislast in solchen Fällen siehe Erl. 3.1). Die Anforderungen des jeweiligen Tätigkeitsmerkmals ergeben sich aus der jeweiligen Definition im Tätigkeitsmerkmal selbst oder aus den dazugehörigen Protokollerklärungen 3 bis 5.

Der Aufbau der Tätigkeitsmerkmale EntgGr. 1 bis 4 des Teils II EntgO 12 Bund sieht wie folgt aus:



EntgGr. 4	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.	Erl. 2.5
EntgGr. 3	<u>FGr. 1</u> – Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist <u>FGr. 2</u> – Angelernte Beschäftigte <u>FGr. 3</u> – Beschäftigte der EntgGr. 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.	Erl. 2.4
EntgGr. 2	einfache Tätigkeiten	Erl. 2.3
EntgGr. 1	einfachste Tätigkeiten	Erl. 2.2

2.2 Einfachste Tätigkeiten – EntgGr. 1

2.2.1 Allgemeines, Historie

In EntgGr. 1 sind Beschäftigte eingruppiert, die einfachste Tätigkeiten auszuüben haben. Was „einfachste Tätigkeiten“ i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind, ergibt sich aus dem **nicht abschließenden Beispieldatenkatalog der Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II EntgO Bund**. Danach üben einfachste Tätigkeiten z. B. aus:

- a) Beschäftigte, die Essen und Getränke ausgeben,
- b) Garderobepersonal,
- c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- d) Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,

- e) Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,
- f) Serviererinnen und Servierer,
- g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie
- h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.

14 Das Tätigkeitsmerkmal in EntgGr. 1 mit einfachsten Tätigkeiten wurde bei Inkrafttreten der EntgO Bund zum 1.1.2014 aus der Anlage 4 TVÜ-Bund (i.d.F. bis 31.12.2013) **übernommen**. Der damalige nicht abschließende Beispielkatalog ist nunmehr in der Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II EntgO Bund enthalten. Darin hat es – abgesehen von rein redaktionellen Änderungen in bestimmten Formulierungen – gegenüber dem Wortlaut in Anlage 4 TVÜ-Bund **nur eine Änderung** gegeben. Das Beispiel „Bote (ohne Aufsichtsfunktion)“ ist nicht mehr enthalten. Boten sind seit 1.1.2014 in EntgGr. 3 eingruppiert (Teil III Abschn. 9 EntgO Bund).

2.2.2 Definition und Rechtsprechung

- 15 „Einfachste Tätigkeiten“ i. S. der EntgGr. 1 sind Tätigkeiten, die regelmäßig keine Vor- oder Ausbildung erfordern. Darunter sind insbesondere un- und angelernte Tätigkeiten zu verstehen. Die Tätigkeit selbst erfordert eine **nur sehr kurze Einarbeitung von einigen Stunden oder einem Tag**, in besonderen Fällen auch bis zu zwei Tagen. Es handelt sich um leicht durchführbare, völlig simple, gleichförmige und gleichartige („quasi mechanische“) Tätigkeiten, die keiner nennenswerten Überlegung bedürfen. Sie sind im Rahmen der Aufgabenbedienung mit keinem eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden. Ein Maschineneinsatz setzt lediglich eine äußerst einfache Bedienung voraus.
- 16 Das BAG hat zu diesem Tätigkeitsmerkmal folgende Grundsätze entwickelt: Bei der Prüfung, ob eine „einfachste Tätigkeit“ i. S. der EntgGr. 1 vorliegt, ist auch in Anbetracht des Umstands, dass die Tarifvertragsparteien davon abgesehen haben, das Tätigkeitsmerkmal durch allgemeine Tatbestandsmerkmale näher zu bestimmen, eine Gesamtbetrachtung der auszuübenden Tätigkeit des Arbeitnehmers erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Senats ergeben sich aus dem Begriff „einfachst“ und den genannten Beispielstätigkeiten Kriterien, die jedenfalls regelmäßig eine „einfachste Tätigkeit“ kennzeichnen. Unter einfachsten Tätigkeiten sind insbesondere un- und angelernte Tätigkeiten zu verstehen. Dabei darf, in Abgrenzung zu den einfachen Tätigkeiten, **keine eingehende fachliche Einarbeitung** erforderlich sein. Es muss vielmehr eine sehr kurze Einweisung oder

Anlernphase in die übernommenen Aufgaben für eine ordnungsgemäße Erfüllung der arbeitsvertraglich übertragenen Aufgabe ausreichend sein (BAG vom 28.1.2009 – 4 ABR 92/07 – ZTR 2009, 474; vom 20.5.2009 – 4 AZR 315/08 – NZA-RR 2010, 160).

Danach steht es der Zuordnung einer (Teil-)Tätigkeit zur EntgGr. 1 **17** nicht entgegen, dass diese „ohne ständige Anweisung, Überwachung und Betreuung“ erfolgt. Dieser Umstand ist kein maßgebendes Kriterium für die Abgrenzung zwischen einfachen und einfachsten Tätigkeiten. Dass es sich bei einfachsten Tätigkeiten nicht um solche handeln muss, die im Einzelnen jeweils angewiesen werden, verdeutlichen bereits die Tätigkeitsbeispiele „Essens- und Getränkeausgeber/-innen“, „Garderobenpersonal“, „Spülen und Gemüseputzen“, „Wärter/-innen von Bedürfnisanstalten“ und „Servierer/-innen“ zur EntgGr. 1. Bei diesen wird es regelmäßig sowohl an **Einzelanweisungen** zur Durchführung der Tätigkeit als auch an einer **Überwachung** oder einer Betreuung durch einen Vorgesetzten **fehlen** (BAG vom 1.7.2009 – 4 ABR 18/08 – ZTR 2010, 25).

Für folgende weitere Tätigkeiten hat das BAG bereits die Zuordnung **18** zur EntgGr. 1 bestätigt:

- **Reinigungskräfte in Gebäuden** können in EntgGr. 1 eingruppiert **19** werden, allerdings nur dann, wenn die Tätigkeit nur einer sehr kurzen Einweisung bedarf. Speziellere Reinigungstätigkeiten, die mit einer gewissen Sachkenntnis durchgeführt werden müssen, erhöhte Anforderungen an den Beschäftigten stellen oder eine besondere Arbeitsbeanspruchung mit sich bringen, weil die Tätigkeit unter besonderen Arbeitsbedingungen durchzuführen ist, sind nicht der EntgGr. 1 zuzuordnen (BAG vom 28.1.2009 – 4 ABR 92/07 – ZTR 2009, 474; vom 20.5.2009 – 4 AZR 315/08 – NZA-RR 2010, 160). Ausführliches zu dem Urteil siehe Teil E 1.5.9.1 des Werks.
- **Küchenhilfen** können in EntgGr. 1 eingruppiert werden, wenn **20** ihre Tätigkeit zum überwiegenden Teil aus einfachsten Arbeitsvorgängen i. S. der EntgGr. 1 besteht. Einfachste Tätigkeiten in diesem Sinn sind: Gemüseputzen, Spülen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich (BAG vom 20.5.2009 – 4 ABR 99/08 – ZTR 2010, 22). Ausführliches zu dem Urteil siehe Teil E 1.5.9.2 des Werks.

Für folgende Tätigkeiten hat das BAG bereits die Zuordnung zur **21** EntgGr. 1 verneint:

- 22 – Die Tätigkeit in einer **Wäscherei**, in der ein umfangreicher Maschinenpark eingesetzt wird und in der über 10 000 Textilteile zur Bearbeitung anfallen, wird nicht vom Begriff des Hausarbeiters i. S. der Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II EntgO Bund erfasst. Die Tätigkeiten an den Maschinen, die jeweils eine Einarbeitung von zwei Wochen erfordern, sind keine Tätigkeiten, die eine kurze Einweisung i. S. der EntgGr. 1 erfordern (BAG vom 1.7.2009 – 4 ABR 18/08 – ZTR 2010, 25 sowie die Parallelentscheidungen dazu vom 1.7.2009 – 4 ABR 16/08 – und vom 1.7.2009 – 4 ABR 17/08). Ausführliches zu dem Urteil siehe Teil E 1.5.9.4 und Teil E 1.5.9.5 des Werks.

2.2.3 Geltung für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD

- 23 Das Tätigkeitsmerkmal „mit einfachsten Tätigkeiten“ der EntgGr. 1 gilt gem. § 3 Abs. 5 TV EntgO Bund **auch für Tätigkeiten der Teile III bis VI EntgO Bund**. Damit ist sichergestellt, dass in allen Teilen der EntgO Bund eine Eingruppierung in EntgGr. 1 erfolgen kann.
- 24 Zur Geltung des Tätigkeitsmerkmals der EntgGr. 1 in allen Teilen der EntgO wird auch auf Nr. 7 der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 3 TV EntgO Bund verwiesen. Zum Wortlaut siehe Teil A 2.2 des Werks. Darin bringen die Tarifvertragsparteien ihre gemeinsame Auffassung zum Ausdruck, dass die Tätigkeitsmerkmale der EntgGr. 1 bis 4 der Teile I oder II EntgO Bund auch dann **Anwendung finden**, wenn in einem Abschn. oder Unterabschn. der Teile III, IV, V oder VI EntgO Bund nur Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit vereinbart sind (i. d. R. in EntgGr. 5 und höheren EntgGr.). Siehe auch Erl. 4.5 zu § 3 TV EntgO Bund in Teil C 4 des Werks.

Beispiel

- 25 Einem Beschäftigten ist ausschließlich eine zeichnerische Tätigkeit übertragen worden, bei der es sich nicht um eine der Ausbildung als Bauzeichner oder als technischer Systemplaner entsprechende Tätigkeit handelt. Die Tätigkeit erfüllt damit keines der Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschn. 7 EntgO Bund (Bauzeichner sowie technischer Systemplaner). Der Abschnitt ist daher für diese Fälle auch nicht „abschließend“. Vielmehr ist die Geltung der Tätigkeitsmerkmale der Teile I und II EntgO Bund eröffnet, weil die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund nicht vorliegen. Der Beschäftigte ist – je nachdem, wie die übertragene Tätigkeit

im Einzelnen ausgestaltet ist – nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I EntgO Bund in EntgGr. 1, 2, 3 oder 4 eingruppiert, wenn es sich bei der auszuübenden Tätigkeit nicht um eine körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit handelt und wenn seine Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststelle, -behörde oder -institution hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TV EntgO Bund).

2.2.4 Haus- und Hofarbeiter, Küchen- und Buffethilfskräfte sowie Reiniger

Für bestimmte Beschäftigtengruppen gilt, dass diese **nicht zwingend in EntgGr. 1 eingruppiert sind, obwohl ein entsprechendes Beispiel in der Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil II EntgO Bund enthalten ist.** 26
So sind für Haus- und Hofarbeiter in Teil III Abschn. 22 EntgO Bund (siehe Erl. in Teil D 3.22 des Werks), für Küchen- und Buffethilfskräfte in Teil III Abschn. 29 EntgO Bund (siehe Erl. in Teil D 3.29 des Werks) und für Reiniger in Teil III Abschn. 37 EntgO Bund (siehe Erl. in Teil D 3.37 des Werks) auch Eingruppierungen oberhalb von EntgGr. 1 geregelt. Für diese Beschäftigten ist in den genannten Abschn. jeweils auch eine Eingruppierung in EntgGr. 2 geregelt, „soweit sie nicht in EntgGr. 1 eingruppiert sind“. Für Reiniger sowie für Küchen- und Buffethilfskräfte ist zudem noch eine weitere Heraushebung in EntgGr. 3 vereinbart. Für die genannten Beschäftigtengruppen erfolgt eine Eingruppierung nur dann in EntgGr. 1, wenn es sich bei den konkret auszuübenden Tätigkeiten lediglich um **einfachste** Tätigkeiten handelt. Wenn es sich bei den auszuübenden Tätigkeiten jedoch um **einfache** Tätigkeiten handelt, die über das Niveau der einfachsten Tätigkeiten hinausgehen, erfolgt eine Eingruppierung nach den genannten Tätigkeitsmerkmalen in Teil III EntgO Bund in EntgGr. 2.

2.2.5 Wortgleiches Tätigkeitsmerkmal in Teil I EntgO Bund

Das Tätigkeitsmerkmal „mit einfachsten Tätigkeiten“ der EntgGr. 1 27
Teil II EntgO Bund ist wortgleich auch in Teil I EntgO Bund einschließlich der Protokollerklärung Nr. 9 vereinbart worden. Die in den Protokollerklärungen der Teile I und II EntgO Bund aufgeführten identischen Beispiele spiegeln dabei lediglich die Wertigkeit für einfachste Tätigkeiten wider. **Sie legen nicht die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Teilen I oder II EntgO Bund fest.**

Hinweis für die Praxis

- 28 Im Geltungsbereich des Teils I EntgO Bund, also in der Verwaltung, muss erst die Praxis zeigen, welche Tätigkeiten in die EntgGr. 1 eingruppiert sind. Die Beispiele in der Protokollerklärung Nr. 9 beinhalten **vorwiegend manuelle Tätigkeiten**, die wohl eher den körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten (Teil II EntgO Bund) zuzuordnen sind. Die bisherige Rechtsprechung hat sich nur mit diesen Beispielen befasst. Durch die Aufnahme der EntgGr. 1 in den Teil I EntgO Bund haben die Tarifvertragsparteien jedoch zum Ausdruck gebracht, dass auch in der Verwaltung eine Eingruppierung in die EntgGr. 1 möglich und vorstellbar ist.

2.3 Einfache Tätigkeiten – EntgGr. 2

2.3.1 Allgemeines, Historie

- 29 In EntgGr. 2 Teil II EntgO Bund sind Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten eingruppiert. Was „einfache Tätigkeiten“ sind, haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 4 des Teils II EntgO Bund definiert: Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die **weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern**, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- 30 Das Tätigkeitsmerkmal „mit einfachen Tätigkeiten“ ersetzt folgende **Vorgängerregelungen**:
- Aus dem früheren Arbeiterrecht die Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. 1 „Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten“ des Teils I LohngrV (siehe Teil F 2.2.1 des Werks) sowie
 - aus dem früheren Angestelltenrecht die Tätigkeitsmerkmale „mit einfacheren Arbeiten“ und „mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit“ des Teils I der Anlage 1a (VergO) zum BAT (siehe Teil F 2.1.1 des Werks).

Hinweis für die Praxis

- 31 Diese Vorgänger-Tätigkeitsmerkmale aus dem früheren Arbeiter- und Angestelltenrecht können für die Auslegung der „einfachen Tätigkeiten“ i. S. des Tätigkeitsmerkmals EntgGr. 2 Teil II EntgO Bund herangezogen werden; siehe Erl. 2.3.4.